

Was ändert sich beim § 35a mit der Novellierung des SGB VIII?

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“

12. April 2021

Lydia Schönecker

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Was erwartet Sie?

1. **Die UN-Hausaufgaben und die Reaktion des BTHG-Gesetzgebers**
2. **§ 35a SGB VIII vor dem KJSG**
3. **Die Ideen des KJSG**
 - die neue Definition in § 7 Abs. 2 SGB VIII
 - die „Änderungen“ im § 35a SGB VIII
4. **Kurzes Fazit**

Art. 1 Abs. 2 UN-BRK: Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (2015), Hauptproblembereiche und Empfehlungen

7. Der Ausschuss ist **besorgt** darüber, dass das innerstaatliche Recht **kein ausreichendes Verständnis** der in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens enthaltenen Konzepte erkennen lässt, insbesondere im Hinblick auf ihre Übertragung in bestehende Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines Menschenrechtsansatzes.

8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die **gesetzliche Definition von Behinderung** auf Bundes- wie auch auf Länderebene im Recht und in den Politikkonzepten **überarbeitet** wird, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Prinzipien und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, insbesondere in Bezug auf Fragen der Nichtdiskriminierung und den vollständigen **Übergang zu einem menschenrechtsbasierten Modell**.

§ 2 Abs. 1 SGB IX: Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Gesetzesbegründung BTHG (2016), BT-Drs. 18/9522, 192, 227:

„Der Behinderungsbegriff hat eine klärende und **maßstabsbildende Funktion für die Rehabilitationsträger.**

Die Neufassung des Behinderungsbegriffs entspricht dem Verständnis der UN-BRK [...] Der bisherige Wortlaut des § 2 SGB IX kann zwar im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden. Zur Rechtsklarheit wird der Behinderungsbegriff durch die Inbezugnahme der Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung und den Umweltfaktoren deklaratorisch an die UN-BRK angepasst“.

§ 35a SGB VIII vor dem KJSG

§ 35a SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. **daher** ihre **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

§ 2 SGB IX

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die

- **körperliche, seelische, geistige** oder **Sinnesbeeinträchtigungen** haben,
- die sie **in Wechselwirkung** mit einstellungs- und umweltbedingten **Barrieren**
- an der gleichberechtigten **Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate **hindern** können.

- individuell pathologisierender Blick
- mit unmittelbarer Kausalitätsverknüpfung („daher“)



- bio-psychosoziales Verständnis
- mit mehrdimensionaler Verknüpfung

Die neue Definition in § 7 Abs. 2 SGB VIII

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können...

KJSG-Gesetzesbegründung: BT-Drs. 19/26107, S. 72 f.

„Die Vorschrift stellt klar, dass für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII grundsätzlich [...] die **Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 SGB IX** und damit der **Behinderungsbegriff der VN-BRK** gilt.

Insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach **§ 35a SGB VIII** wird in Anlehnung an § 7 Abs. 1 SGB IX zugleich auf insofern **vorrangige Modifizierungen** hingewiesen.“

Die „Änderungen“ im § 35a SGB VIII

- (1)** Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(1a) Hinsichtlich der **Abweichung der seelischen Gesundheit** nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die **Stellungnahme**

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. [...] **Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Abs. 1 Nr. 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.** [...]

KJSG-Gesetzesbegründung: BT-Drs. 19/26107, S. 84

„Der neu eingefügte Satz 3 [...] **stellt klar**, dass Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung in der Regel angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass Ausführungen zur Abweichung der seelischen Gesundheit, auf die sich diese Stellungnahme im Wesentlichen bezieht, **häufig unmittelbar im Zusammenhang mit den von der Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Lebensbereichen** stehen und daher für die den Fachkräften im Jugendamt federführend obliegende Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung **von erheblicher Relevanz sein können**.

Das **Entscheidungsprimat** des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und seine **Steuerungsverantwortung** werden mit dieser Regelung **nicht relativiert**. Die Entscheidung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen insgesamt erfüllt sind und welche geeignete und notwendige Hilfe im Einzelfall zu leisten ist, obliegt ausschließlich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit wird auch die **Intention der klaren Rollenverteilung** zwischen Ärztin/Arzt bzw. Psychotherapeutin/Psychotherapeuten und Fachkräften im Jugendamt nicht in Frage gestellt, mit der im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes im Jahr 2005 Abs. 1a eingefügt worden ist.“

FAZIT: Was ändert sich beim § 35a mit der Novelle SGB VIII?

Leider nichts!

Aber:

- **menschenrechtliche Diskriminierungsverbote gelten trotzdem –** zumal in einem Deutschland 2021
- **die Einbeziehung von Wechselwirkungen ist eines der wichtigsten Jugendhilfeprinzipien** (= Lebensweltorientierung)
- **die Querverbindungen zu den BTHG-Neuerungen gelten unverändert** (z.B. Fristen, standardisierte Bedarfsermittlung [ohne ICF-Verpflichtung], verschränkte Hilfe-/Teilhabeplanung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Lydia Schönecker
schoenecker@socles.de

